

Handelsgebräuche und allgemeine Lieferbedingungen der schweizerischen Geflügelwirtschaft

1. Allgemeines

Art. 1 Die nachstehenden Usancen gelten für alle Lieferungen aus Betrieben, die direkt oder indirekt dem GalloSuisse angeschlossen sind. Sie gelten als verbindlich, wenn der Käufer spätestens 14 Tage nach Aufgabe seiner Bestellung die Usancen zugestellt erhält und er nicht binnen längstens 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung irgendwelche Einwendungen gegen diese Usancen erhebt. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bei allen Geschäften, die auf der Grundlage dieser Handelsgebräuche abgeschlossen wurden, gelten Treu und Glaube als oberster Grundsatz.

Art. 3 Der Kaufvertrag ist an keine Form gebunden. Er stützt sich jedoch in allen Fällen auf die vorliegenden Usancen. Gegenüber dem Käufer haftet in allen Fällen im Sinne der vorliegenden Usancen nur der Unterzeichner der Auftragsbestätigung.

Art. 4 Als kontrollierte Betriebe im Sinne dieser Usancen gelten

- Elterntierbetriebe, welche die Elterntiere und Brütereien nach dem Salmonellenüberwachungskonzept des vet. bakt. Instituts der Universität Zürich, überwachen
- Aufzuchtbetriebe, welche Tiere aus kontrollierten Elterntierbetrieben und Brütereien aufziehen und sich nach dem selben Salmonellenüberwachungskonzept richten.

2. Bruteier

Art. 5 Bruteier sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Pullorumfreiheit ist in jedem Fall garantiert. Für die Weitergabe von Bruteiern darf nur neues Verpackungsmaterial verwendet werden.

Art. 6 Die Bruteier müssen eine regelmässige Form aufweisen und eine saubere, möglichst kräftige, unbeschädigte Schale haben. Sie dürfen höchstens 10 Tage alt sein. Die Luftblase muss festliegen. Bruteier anerkannter Wirtschaftsrassen müssen ein Minimalgewicht von 53 Gramm und ein Maximalgewicht von 70 Gramm aufweisen.

Art. 7 Es wird eine Befruchtungsgarantie von 85% gewährleistet. Ist diese Zusicherung nicht erfüllt, so besitzt der Käufer Anspruch auf Schadenersatz, der maximal dem Bruteierpreis entspricht.

Art. 8 Die Beweislast für mangelnde Befruchtung obliegt dem Käufer; Ersatzansprüche entfallen, wenn sie nicht unverzüglich nach Feststellung ungenügender Befruchtung, spätestens aber beim Schlupf der Küken, schriftlich geltend gemacht werden. Die unbefruchteten Bruteier sind in diesem Fall bis 5 Tage nach der Beanstandung dem Lieferanten zur Verfügung zu halten.

3. Küken

Art. 9 Küken müssen aus einem kontrollierten Vermehrungsbetrieb im Sinne von Art. 4 stammen. Sie müssen normal geschlüpft, gut entwickelt und lebenskräftig sein.

Art. 10 Es gelten als:

- Eintagsküken: unsortierte Tiere in natürlichen Geschlechtsverhältnissen;
- Hennenküken: sortierte Küken mit einer Garantie für mindestens 98% Hennen.

4. Junghennen

Art. 11 Als Junghennen gelten mindestens 8 Wochen alte Tiere; die Altersangabe ist obligatorisch. Sie müssen aus einem kontrollierten Aufzucht- oder Vermehrungsbetrieb stammen. Sie sollen gesund und gleichmässig entwickelt abgegeben werden und ihrem Alter entsprechend befiedert sein.

Art. 12 Legereife Junghennen müssen bei der Ablieferung mit dem effektiven Wochenalter deklariert werden.

Art. 13 Junghennen müssen ein Mindestgewicht haben, das den Richtlinien der betreffenden Rasse oder Hybridlinie entspricht.

5. Verpackung, Versand

Art. 14 Die Lieferung erfolgt in zweckmässiger Verpackung, die den normalen Transportanforderungen genügt, den Empfänger

zu den Selbstkosten belastet und nicht zurückgenommen wird. Im übrigen gelten die Lieferbedingungen der Lieferanten.

Art. 15 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Küken und Jungtieren wird lebende Ankunft garantiert.

6. Zahlung

Art. 16 Die Zahlung erfolgt gemäss den besonderen Abmachungen, wie sie in der Auftragsbestätigung enthalten sein müssen. Fehlen solche Angaben, so gilt: 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto. Der Preis versteht sich inklusiv einer allfälligen Marketing-Abgabe für das Schweizer Ei.

7. Liefertermin

Art. 17 Eine Überschreitung des abgemachten Liefertermins um höchstens 14 Tage gilt nicht als Vertragsverletzung. Höhere Gewalt (strenger Frost, Unwetter, Unruhen, unverschuldete Betriebsstörung, Seuchengefahr, usw.) befreit von der Lieferverpflichtung.

Art. 18 Der Lieferant ist in allen Fällen der Lieferungsunmöglichkeit oder Verschiebung des Liefertermins verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Mängelrügen

Art. 19 Mängel sind in jedem Fall unverzüglich nach deren Feststellung dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Zu ihrer Gültigkeit bedarf jede Mängelrüge der schriftlichen Form. Der geltend gemachte Mangel ist genau zu nennen und zu umschreiben.

Art. 20 Der Mangel der toten Ankunft wird nur anerkannt, wenn er bahn- oder postamtlich, respektive bei Lieferungen per Auto durch den Überbringer bestätigt ist.

Art. 21 Andere Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie bei Küken innerhalb von 72 Stunden, bei Junghennen innert 8 Tagen nach Eintreffen der Sendung geltend gemacht werden.

Art. 22 Schadenersatzansprüche werden nur anerkannt, wenn mindestens 5 kranke oder verendete Tiere aus der fraglichen Lieferung in einem anerkannten Labor untersucht wurden und dort nachgewiesen wird, dass die betreffende Krankheit innerhalb der ersten 72 Stunden nach Ankunft der Küken aufgetreten ist.

Art. 23 Bei Lieferung von Hennenküken müssen Beanstandungen wegen dem Geschlecht bei leichten Rassen spätestens nach 8 Wochen, bei mittelschweren und schweren Rassen nach 12 Wochen geltend gemacht werden. Dabei ist der einwandfreie Beweis zu erbringen, dass sich unter den gelieferten Küken mehr als 2% Hahnenküken befanden.

9. Ersatzpflicht

Art. 24 Bei begründeter Mängelrüge findet nach Wahl des Käufers eine Ersatzleistung entweder in Geld oder Ware statt.

Art. 25 Der Verkäufer haftet in jedem Fall nur bis zur Höhe des Verkaufspreises. Weitergehende Ansprüche - insbesondere für entgangenen Gewinn - sind ausgeschlossen.

10. Nichterfüllung der Abnahmepflicht des Käufers

Art. 26 Kommt ein Käufer seiner Abnahmepflicht nicht oder nicht gehörig nach, so schuldet er für den dadurch entstandenen Schaden Ersatz, der maximal in der Höhe des Kaufpreises ist.

11. Streitigkeiten

Art. 27 Allfällige Streitigkeiten aus Kaufverträgen sollen einer vom GalloSuisse zu bestellenden Schlichtungskommission unterbreitet werden.

Art. 28 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen im obigen Sinne ist der Wohnsitz des Verkäufers.

GalloSuisse

Zollikofen, November 1999